



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1919 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.117.600	BAK/BP	Kurt Kremzar	<b>501 65</b> DW 13104	<b>501 65</b> DW 143104	31.03.2020

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe beinhalten sehr unterschiedliche Materien. So soll der bisherige Schulversuch für Leistungssport auf der Sekundarstufe II als neue Bildungsanstalt für Leistungssport in das Regelschulwesen übergeführt werden. Die neue Oberstufe soll nochmals um zwei Jahre auf 1.9.2023 verschoben werden, um die Ergebnisse der Evaluierung einarbeiten zu können. Des Weiteren sehen die Gesetzesentwürfe die Schaffung eines allgemeinen Zugangs zu den Fragen der standardisierten Reifeprüfung bzw. Diplomprüfung nach Abschluss der Prüfungen vor. Die Einführung einer Ursachenabklärung für Kinder mit der Erstsprache Deutsch im Rahmen der standardisierten Testverfahren zur Feststellung des Deutsch-Förderbedarfs ist vorgesehen. Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sollen nunmehr auch in das Prüfungstaxengesetz aufgenommen werden. Letztlich sieht der Entwurf die Eingliederung des „Verbunds für Bildung und Kultur (VBK)“ in die „Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (ÖBVSG)“ vor.

Die BAK erhebt keinen Einwand gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe, ersucht aber um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Ergänzungen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

**ad neue Oberstufe:**

Mit § 82e Abs 4 SchUG wurde eine Grundlage für eine umfassende Evaluierung der Neuen Oberstufe (NOST) durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschaffen. Nunmehr liegen die Evaluierungsergebnisse vor, anhand derer eine Adaptierung bzw. Optimierung der Rechtslage, wie die BAK bereits gefordert hat, vorgenommen werden soll. Um die Restrukturierung der Neuen Oberstufe ideal vorbereiten zu können und auch den Standorten einen angemessenen Zeitraum zur Adaptierung an die neue Rechtslage zu geben, soll die Neue Oberstufe unter Beibehaltung der aktuellen Gegebenheiten bundesweit einheitlich erst mit Beginn des Schuljahres 2023/24 flächendeckend ausgeweitet werden, was seitens der BAK begrüßt wird. Die BAK erwartet sich, dass bei der Optimierung der NOST die im Schulversuch erfolgreichen Elemente stärker berücksichtigt werden, damit gemäß Regierungsübereinkommen eine „echte“ Modularisierung stattfindet.

**ad Deutschförderklassen:**

Zu § 4 Abs 2a SchUG:

Die Formulierung „mehrphasig“ entspricht der herrschenden Praxis der Feststellung eines DaZ-Förderbedarfs durch Schulleitungen im Rahmen der Schuleinschreibung. Diese Einschätzung sollte nicht missverständlich als „Test“ bezeichnet werden, sondern lediglich – wie in den Erläuterungen festgehalten – als „Abklärung“ oder „Einschätzung“, um Schulleitungen nicht zusätzliche administrative Lasten weiterer Formalisierung aufzuerlegen und Kinder nicht mit einem weiteren Test vor Schuleintritt zu überfordern.

Generell wäre statt punktueller Testungen eine mehrwöchige Beobachtungsphase vorzuziehen, da eine genaue Einschätzung der Art DaZ-Förderbedarfs in der Regel Zeit braucht.

Positiv zu bewerten ist die nun erfolgte Klarstellung, dass Kinder mit Deutsch als Erstsprache, bei denen medizinische Indikationen, Hörschädigungen oder Legasthenie vorliegen und/oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, keiner Deutschförderklasse bzw. Deutschförderkurs zugewiesen werden müssen, sondern eine anderweitige passgenaue Fördermaßnahme zum Einsatz kommen soll. Nicht nachvollziehbar bleibt, weshalb diese Regelung explizit auf Kinder mit Deutsch als Erstsprache eingeschränkt wird.

Zu § 18 Abs.14:

Positiv zu bewerten ist die nun ermöglichte Option einer vorzeitigen Überprüfung der Sprachstandsentwicklung auch während des Unterrichtsjahres, um SchülerInnen bei Vorliegen entsprechender Sprachkompetenz einen frühzeitigen Übertritt in den Regelunterricht zu ermöglichen.

Die BAK bedauert, dass bei dieser Novellierung verabsäumt wird, den Schulen mehr autonome Entscheidungen für die Durchführung der Deutschförderklassen zu gewähren, wie es im Regierungsübereinkommen vorgesehen ist.

ad Eingliederung des „Verbunds für Bildung und Kultur (VBK)“ in die „Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH (ÖBVSG)“

Die Passage zur Änderung „Bundesgesetz über die Österreichische Verbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ umfasst – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – inhaltlich 3 Bereiche:

1. Eingliederung des „Verbundes für Bildung und Kultur“ (VBK) in die ÖBVSG: hierbei handelt es sich um eine seit längerer Zeit avisierte Maßnahme, welche mit allen Beteiligten akkordiert ist. Da sowohl die personellen und finanziellen Mehraufwände, welche der ÖBVSG dadurch entstehen, durch Übertragung sowohl der Personalkapazitäten als auch der Budgetressourcen sichergestellt sind und somit zu keiner Mehrbelastung der MitarbeiterInnen der ÖBV Verbundzentrale führen, als auch das dienst- und besoldungsrechtliche Vorgehen hinsichtlich der derzeitigen MitarbeiterInnen des VBK sichergestellt ist, spricht nichts gegen diese Eingliederung.
2. Festlegung weiterer Aufgaben: in den vergangenen Jahren unternahmen die MitarbeiterInnen der ÖBVSG bereits Anstrengungen, ihre Angebote entsprechend den Anforderungen der VerbundteilnehmerInnen zu erweitern bzw. zu adaptieren – auch unter dem Gesichtspunkt, dass mit der vollständigen Umstellung des Bibliothekenverbundes auf das Cloud-basierte System ALMA (geplant 2021) bislang v.a. für kleinere Verbundbibliotheken geleistete Servicetätigkeiten im Bereich der Lokalsysteme zumindest zum Teil wegfallen. Die hier aufgelisteten zusätzlichen Dienstleistungen entsprechend weitestgehend diesen Anforderungen, wobei folgende Ergänzungen erwünscht wären:
  - 2.1 Anbieten zentraler Basisinfrastruktur für Open Access und Digital Preservation: dies hat in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Initiativen (siehe dazu z.B. OANA, E-Infrastructures Austria, Plan S...) zu erfolgen, um eine möglichst konsolidierte und verbindlichen, einheitlichen hohen Standards entsprechende Qualität für alle teilnehmenden Institutionen sicherzustellen □ Etablierung ÖBVSG als Koordinatorin zur Entwicklung verbundweit einheitlicher Standards (analog zu Zentralredaktion Erschließung)?
  - 2.2 Koordination Shared Storing Austria: Prüfung des Aspekts Nationallizenzen (über KEMÖ, die ja Teil der ÖBVSG), um auf diese Weise auch kleineren Institutionen über die KEMÖ-Möglichkeiten hinausgehende Zugriffe zu digitalen Ressourcen zu ermöglichen. Dies würde die Grundlage bilden für die Option Ausweitung Shared Storing auch auf nicht-universitäre Einrichtungen, unter Herstellung entsprechend verbindlicher Vorgaben selbstverständlich.
  - 2.3 § 3 Abs 2 lit. h: In der vorliegenden Formulierung mit taxativer Auflistung „Entwicklung und Anbot anderer im Interesse der Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gelegenen Serviceleistungen“ bleiben die Interessen der Verbundbibliotheken, die keiner der drei Kategorien angehören, dezidiert

exkludiert. Diese Auflistung entspricht dem Zeitpunkt der Einrichtung des OBV 2002, aber nicht dem Mitgliederstand 2020. Da es sich mittlerweile hierbei um einen nicht zu vernachlässigenden Anteil handelt, zu dem u.a. die Österreichische Nationalbibliothek, Amts- und Behördenbibliotheken, Bibliotheken privater Universitäten/Hochschulen, Spezialbibliotheken in wissenschaftlichen Einrichtungen usw. handelt, wird eine inklusive Formulierung, welche die Interessen aller VerbundteilnehmerInnen berücksichtigt, dringend erbeten.

- 2.4 Grundsätzliche Anmerkung, basierend auf der Erläuterung, dass „der Aufgabenkatalog in Zusammenwirken mit den Universitätsbibliotheken und der Österreichischen Nationalbibliothek adaptiert wurde“: ein verstärktes Bemühen, auch diejenigen zahlreichen Verbundbibliotheken miteinzubeziehen, die nicht dieser Gruppe angehören, wäre wünschenswert. Denn abseits einer vor einigen Jahren durchgeführten Umfrage und entsprechenden Berichten/Diskussionen im Rahmen der jährlichen Generalversammlung sind dahingehend bislang keine Aktivitäten zu erkennen.
3. Schaffung eines Beirats: hierbei handelt es sich um einen im Grundsatz zu begrüßenden Vorschlag. Aus den Ergänzungsvorschlägen geht hervor, dass der Beirat u.a. in den Bereichen der Entwicklung/Konkretisierung von Services und Dienstleistungen sowie zur Schaffung eines Qualitätssicherungsinstruments für die Verbundzentrale tätig werden soll. Folgende Punkte bedürfen allerdings weiterer Klärung bzw. Korrektur:
- 3.1 Präzisierung der Vorgabe, die Auswahl der Beiratsmitglieder erfolge durch die VerbundteilnehmerInnen gemäß Anlage A, da es gemäß § 3 Abs. 2 lit. a sowie § 3 Abs. 2 lit. b. zwei Gruppen von VerbundteilnehmerInnen gibt, für welche unterschiedliche Leistungen erbracht werden und welche – siehe div. bereits ausgeführte Anmerkungen – ggf. auch in ihren Mitwirkungsrechten unterschiedlich angesehen werden □ dezidierte Darstellung, dass beide Teilnehmergruppen gleichberechtigt an der Auswahl der Beiratsmitglieder teilnehmen.
- 3.2 Es wird zwar statuiert, dass bei der Zusammensetzung der 5-7 zu bestellenden Beiratsmitglieder die Heterogenität der VerbundteilnehmerInnen zu berücksichtigen ist, eine verbindliche Definition dessen, etwa „jedenfalls 1 VertreterIn aus dem Bereich Privatuniversitäten / Kirchliche Einrichtungen / Amts- und Behördenbibliotheken“ existiert aber nicht.
- 3.3 Es ist die Dauer der Bestellung des Beirats mit 3 Jahren geregelt, eine Regelung zur maximalen Anzahl aufeinander folgender Tätigkeitsperioden (i.d.R. 2) fehlt, erscheint aber im Sinne einer regelmäßigen Systemerneuerung wünschenswert.
- 3.4 Die formalen Kompetenzen des Beirats - etwa in welcher Weise hat der Beirat die Verbundbibliotheken von seinen aktuellen Aktivitäten zu informieren, wie weit sind in die Ausarbeitung von Empfehlungen schlussendlich alle Verbundbibliotheken einzubinden, in welchem Ausmaß hat die Verbundzentrale den Empfehlungen des

Beirats zu folgen – sowie allgemein das Zusammenwirken von Generalversammlung (auf welcher i.d.R. nach entsprechenden Anträgen das weitere Vorgehen in div. Belangen durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird) und Beirat sind jedenfalls vor Einrichtung mit 1. Juli 2021 zu definieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

